

10. Alle Angehörigen der Schwarzen Reichswehr und alle Angehörigen der Freikorps, soweit sie Mitglieder der NSDAP geworden sind und nicht unter die Gruppe der Hauptschuldigen fallen.

M. Wirtschaft und freie Berufe.

1. Wehrwirtschaftsführer:

Alle Wehrwirtschaftsführer, die vom Wirtschaftsministerium bestellt wurden, soweit sie nicht unter die Gruppe der Hauptschuldigen fallen.

2. Wirtschaftskammern:

Alle leitenden Beamten von Wirtschaftskammern, soweit sie nicht unter die Gruppe der Hauptschuldigen fallen.

3. Reichsgruppen der gewerblichen Wirtschaft:

Alle leitenden Beamten der Gruppen, Hauptausschüsse, Sonderausschüsse, Haupttringe und Sonderringe.

4. Reichsverkehrsgruppen:

Alle leitenden Beamten der Verkehrsgruppen.

5. Wirtschaftsgruppen:

Alle leitenden Beamten der Wirtschaftsgruppen.

6. Reichsvereinigungen:

Alle leitenden Beamten der Reichsvereinigungen einschließlich Abteilungsleiter und Vorsitzenden, Stellvertreter, Geschäftsführer der Hauptausschüsse, Sonderausschüsse, Haupttringe und Sonderringe.

7. Werberat der deutschen Wirtschaft:

Alle leitenden Beamten, soweit sie nicht unter die Gruppe der Hauptschuldigen fallen.

8. Weisunggebende Beamte der Reichsstellen und Bewirtschaftungsstellen.

9. Geschäftsunternehmungen einschließlich der Geldinstitute, bei denen das Reich, die NSDAP, ihre Gliederungen oder angeschlossenen Verbände an der tatsächlichen oder interessengemeinschaftlichen Betriebsführung zu irgendeiner Zeit seit dem 1. April 1933 beteiligt waren. Alle Präsidenten, Mitglieder des Aufsichtsrats oder des Vorstandes und leitende Direktoren und Abteilungsleiter.

10. I. Geschäftsunternehmen der freien Wirtschaft in Industrie, Handel, Gewerbe, Handwerk, Land- und Forstwirtschaft, Banken, Versicherungen, Verkehr u. dgl. Unternehmungen, die wegen des investierten Gesellschaftskapitals, der Anzahl der Beschäftigten, der Art der Produktion oder aus einem sonstigen Grunde an sich bedeutend und wichtig sind:

Alle Inhaber, Eigentümer und Pächter, Gesellschafter, einschließlich Aktionäre mit einer Beteiligung von mehr als 25 Prozent, Vorsitzende des Vorstandes oder Aufsichtsrats oder sonstige Personen, die auf die Geschäftsleitung maßgebenden Einfluß haben, soweit diese Personen Mitglieder der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen waren oder, ohne Mitglieder zu sein, ihre Stellung ihren Beziehungen zur NSDAP verdanken.

II. Gemeinnützige Unternehmungen und Wohlfahrts-einrichtungen:

Unternehmungen, die wegen ihres Umfangs oder ihrer Tätigkeit bedeutend oder wichtig sind:

Alle Leiter, Geschäftsführer, Vorsitzenden des Vorstandes und Aufsichtsrats, Beiräte und sonstige Personen, die auf die Geschäftsleitung einen maßgebenden Einfluß haben oder eine beaufsichtigende Tätigkeit ausüben, soweit diese Personen Mitglieder der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen waren oder, ohne Mitglieder zu sein, ihre Stellung ihren Beziehungen zur NSDAP verdanken.

11. Freie Berufe (Ärzte, Anwälte, Apotheker, Architekten. Ingenieure, Künstler, Schriftsteller, Journalisten u. dgl.);

a) alle Leiter, Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer; leitende Angestellte und Vorstandsmitglieder der Standesvertretungen einschließlich der Ehrengerichte, ferner alle vor den Partei-, SA- oder SS-Gerichten zugelassenen Rechtsbeistände,

b) alle anderen Angehörigen der freien Berufe, die auf Grund ihrer Mitgliedschaft in der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen besondere Vorteile hatten.

N. Juristen:

1. Direktoren und Schatzmeister der Akademie für Deutsches Recht.

2. Vorsitzende, sonstige ständige Richter und die ständigen Leiter der Anklagebehörden der Sondergerichte.

3. Vorsitzende, Richter und Staatsanwälte der Standgerichte.

4. Präsidenten und Vizepräsidenten:

a) des Reichspatentamts,

b) des Reichsversicherungsamts und Reichsversorgungserichtes,

c) des Landeserbhofgerichts in Celle.

5. Senatspräsidenten und Vizepräsidenten beim Reichsgericht, die seit dem 31. Dezember 1933 hierzu ernannt wurden, ferner die ständigen Mitglieder des obersten Dienststrafsenats beim Reichsgericht.-

6. Vizepräsidenten:

a) des Reichserbgesundheitsgerichtes,

b) des Reichsfinanzhofs,

c) der Reichsrechtsanwaltskammer,

d) der Reichsnotarkammer,

e) der Reichspatentanwaltskammer,

f) der Reichskammer für Wirtschaftsprüfer,

ferner alle ständigen Mitglieder der obersten Ehrengerichtshöfe für Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare und Wirtschaftsprüfer.

7. Präsidenten der Oberlandesgerichte und Generalstaatsanwälte, soweit sie nicht unter die Gruppe der Hauptschuldigen fallen, sowie die Vizepräsidenten der Oberlandesgerichte.

8. Präsidenten der Dienststrafkammern für richterliche Beamte.

9. Präsidenten der Landgerichte.

10. Oberstaatsanwälte bei den Landgerichten.

11. Personalreferenten der Gerichte.

12. Hauptamtliche Leiter und ständige Mitglieder der Prüfungsstellen des Reichsjustizprüfungsamts.

13. Präsidenten der Rechtsanwaltskammern, Notarkammern und Patentanwaltskammern in den Oberlandesgerichtsbezirken.

14. Präsidenten und Vizepräsidenten:

a) des obersten Fideikommißgerichts,

b) des Schifffahrtsobergerichts,

c) des Oberpreisenhofs.

15. Präsidenten, Vizepräsidenten und die ständigen.

Mitglieder der Ehrengerichte der freien Berufe in der Reichs- und Gaustufe.

O. Sonstige Personengruppen:

1. Unterführer von betrieblichen Stoßtrupps oder Werk-scharen.

2. Personen, die das Amt eines Vertrauenslehrers oder Jugendlehrers oder Jugendwalters in irgendeiner Schule innehaben.

3. Direktoren von Universitäten und Vorstände von Kura-torien, Leiter von Lehrerseminaren und Leiter von